

V ZER 04/22 – Tiroler Übertragungsnetz GmbH, Zertifizierung als eigentumsrechtlich entflochtener Übertragungsnetzbetreiber

B E S C H E I D

In dem aufgrund des Antrags der Tiroler Übertragungsnetz GmbH geführten Verfahren auf Zertifizierung als Übertragungsnetzbetreiber im Sinne des § 24 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010), BGBl I 110/2010 idF BGBl I 145/2023, ergeht gemäß § 7 Abs 1 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG), BGBl I 110/2010 idF BGBl I 7/2022, iVm § 34 EIWOG 2010 nachstehender

I. Spruch

- I. Es wird festgestellt, dass die Tiroler Übertragungsnetz GmbH die Voraussetzungen des § 24 EIWOG 2010 unter der Maßgabe der Spruchpunkte II. und III. erfüllt und somit als eigentumsrechtlich entflochtener Übertragungsnetzbetreiber gemäß § 34 Abs 1 Z 1 EIWOG 2010 zertifiziert wird.
- II. Die Zertifizierung wird unter nachfolgenden auflösenden Bedingungen erteilt:
 - a. Die Tiroler Übertragungsnetz GmbH erwirbt das zivilrechtliche Eigentum an den in Punkt III.1.1.1 des Entwurfs des Einbringungsvertrags (Pkt III.1.1.1 der Beilage ./5) angeführten Leitungssystemen und Anlagen bis spätestens sechs Monate nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides.
 - b. Die Tiroler Übertragungsnetz GmbH steht spätestens sechs Monate nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides nicht (mittelbar) unter der Kontrolle eines Unternehmens, das die Funktionen Erzeugung oder Versorgung wahrnimmt und die Mehrheit ihrer Geschäftsanteile wird auch nicht (mittelbar) von Unternehmen in den genannten Bereichen gehalten.
 - c. Die Ausübung des Stimmrechts der TINETZ-Tiroler Netze GmbH an der Tiroler Übertragungsnetz GmbH ist spätestens sechs Monate nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides an die Ausübung der Stimmrechte, die dem Land Tirol zustehen, durch einen Stimmbindungsvertrag dahingehend gebunden, dass die TINETZ-Tiroler Netze GmbH nicht berechtigt ist, ein vom Land Tirol abweichendes Stimmverhalten vorzunehmen.

- d. Die Mitglieder des vertretungsbefugten Organs der Tiroler Übertragungsnetz GmbH sind spätestens sechs Monate nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides nicht gleichzeitig Mitglieder von vertretungsbefugten Organen von Unternehmen, die die Funktionen Erzeugung oder Versorgung wahrnehmen sowie von Unternehmen, die von Unternehmen in den genannten Bereichen (mittelbar) kontrolliert werden.
 - e. Für die Vertretung des für die Beteiligung an der Tiroler Übertragungsnetz GmbH zuständigen Mitglieds der Tiroler Landesregierung besteht spätestens sechs Monate nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides eine Regelung, dass diese durch eine Person erfolgt, der nicht die Angelegenheiten der Beteiligung an einem Unternehmen, das die Funktionen Erzeugung oder Versorgung wahrnimmt, obliegen.
 - f. Die Wahrnehmung der Angelegenheiten der Beteiligung an der Tiroler Übertragungsnetz GmbH obliegt spätestens sechs Monate nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides innerhalb des Amtes der Tiroler Landesregierung einer Gruppe bzw. Abteilung, die unter der Leitung eines Mitglieds der Tiroler Landesregierung steht, welchem nicht die Zuständigkeit für die Beteiligung an einem Unternehmen, das die Funktionen Erzeugung oder Versorgung wahrnimmt, zukommt.
 - g. Die Tiroler Übertragungsnetz GmbH schließt bis spätestens sechs Monate nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides mit der Austrian Power Grid AG Verträge (Hauptverträge), die inhaltlich der Grundsatzvereinbarung zur Kooperation zwischen Austrian Power Grid AG und Tiroler Übertragungsnetz GmbH (Beilage ./9) entsprechen.
 - h. Die in den Spruchpunkte II.a., II.b., II.c. II.d., II.e., II.f. und II.g. vorgesehenen Zeitpunkte können in Ausnahmefällen um sechs Monate überschritten werden, wenn die Regulierungsbehörde entscheidet, dass die Verzögerung auf Umstände zurückzuführen ist, auf die die Tiroler Übertragungsnetz GmbH keinen Einfluss hat.
- III. Der Tiroler Übertragungsnetz GmbH wird die Auflage erteilt, die Bedingungen unverzüglich, jedoch spätestens zu den in den Spruchpunkten II.a., II.b., II.c., II.d., II.e., II.f. und II.g. festgelegten Zeitpunkten (Kalenderdatum, Eintreten eines Ereignisses) nachzuweisen, es sei denn, die Regulierungsbehörde trifft eine anderslautende Entscheidung gemäß Spruchpunkt II.h.

II. Begründung

1. Verfahrensablauf

Nach Aufforderung durch die Regulierungsbehörde brachte die Tiroler Übertragungsnetz GmbH (in der Folge: TÜN) am 14. Juli 2022 einen Antrag auf Zertifizierung als eigentumsrechtlich entflochtener Übertragungsnetzbetreiber iSd § 24 EIWOG 2010 ein. Die Antragstellerin schlug darin vor, die folgenden Bedingungen in den vorliegenden Bescheid aufzunehmen:

1. Die TÜN erwirbt das Eigentum am antragsgegenständlichen Übertragungsnetz bis spätestens sechs Monate nach Eintritt der Rechtskraft dieses Feststellungsbescheids.
2. Das Land Tirol verfügt bis spätestens sechs Monate nach Eintritt der Rechtskraft dieses Feststellungsbescheids über einen Geschäftsanteil, der einer rechnerischen Beteiligung von zumindest 51 % an der TÜN entspricht.
3. Die oder der Geschäftsführer der TÜN sind ab einem Zeitpunkt der sechs Monate nach Eintritt der Rechtskraft dieses Feststellungsbescheids liegt nicht gleichzeitig Mitglieder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG oder der TINETZ-Tiroler Netze GmbH.
4. Bis spätestens sechs Monate nach Eintritt der Rechtskraft dieses Feststellungsbescheids ist sichergestellt, dass die Wahrnehmung der Angelegenheiten der TÜN und die Wahrnehmung der Angelegenheiten der Erzeugung und (Strom-)Versorgung innerhalb der Landesregierung des Landes Tirol getrennt sind, sodass diese als zwei voneinander getrennte öffentliche-rechtliche Stellen iSd § 24 Abs 5 EIWOG 2010 geführt werden.

Die Antragstellerin schloss ihrem Antrag die folgenden Beilagen an: einen Firmenbuchauszug der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG (TIWAG) vom 8.7.2022 (Beilage .1); einen Firmenbuchauszug der TINETZ-Tiroler Netze GmbH (TINETZ) vom 8.7.2022 (Beilage .2); einen Firmenbuchauszug der TÜN vom 7.7.2022 (Beilage .3); den Notariatsakt mit der Erklärung über die Errichtung der TÜN vom 30.6.2022 (Beilage .4) sowie einen Rahmenvertrag und Umgründungsplan über die Einbringung von Vermögenswerten zwischen TIWAG, TINETZ und TÜN vom 12.7.2022 (Beilage .5).

Diesem Antrag sind im Vorfeld zahlreiche Gespräche auf Expertenebene zum gemeinsamen Verständnis vorausgegangen.

Mit Schreiben vom 29. Juli 2022 ersuchte die Regulierungsbehörde die Antragstellerin um nähere Ausführungen zu bestimmten Teilen des Antrags auf Zertifizierung sowie um Übermittlung bestimmter Unterlagen. Die Stellungnahme der Antragstellerin langte am 11. August 2022 ein. Die Antragstellerin legte eine Netzübersicht TÜN – Bereich Brenner (Beilage .6) vor.

Mit Schriftsatz vom 23. Dezember 2022 ergänzte die Antragstellerin ihr Vorbringen insb zur Geschäftsverteilung innerhalb der Tiroler Landesregierung.

Am 7. Juli 2023 legte die Antragstellerin einen weiteren Schriftsatz vor, in dem insb die Personalausstattung der Antragstellerin erläutert wird. Weiters wurde eine Grundsatzvereinbarung zur Kooperation zwischen APG, TINETZ und TÜN (Beilage ./7) vorgelegt.

In einem weiteren Schriftsatz vom 7. August 2023 nahm die Antragstellerin insb zu den Aufgaben, Verpflichtungen und Leistungen der Antragstellerin Stellung.

Mit ihrem Schriftsatz vom 22. November 2023 legte die Antragstellerin eine Auflösungsvereinbarung zwischen APG, TINETZ und TÜN (Beilage ./8) vor, mit der die Grundsatzvereinbarung zur Kooperation zwischen APG, TINETZ und TÜN (Beilage ./7) einvernehmlich von den Vertragsparteien aufgelöst wurde. Weiters wurde eine Grundsatzvereinbarung zur Kooperation zwischen APG und TÜN (Beilage ./9) vorgelegt.

Die Regulierungsbehörde hat gem § 34 Abs 4 EIWOG 2010 iVm § 21 Abs 5 E-ControlG binnen vier Monaten einen begründeten Entscheidungsentwurf ab Einleitung des Verfahrens bzw ab Vorliegen der vollständigen Unterlagen an die Europäische Kommission zu übermitteln. Die Europäische Kommission prüft den Entscheidungsentwurf und übermittelt binnen zwei Monaten eine Stellungnahme an die Regulierungsbehörde; wird die Agentur iSd § 7 Abs 1 Z 1 EIWOG 2010 beigezogen, verlängert sich diese Frist um weitere zwei Monate (Art 51 Abs 1 VO [EU] 2019/943).

Erfolgt eine Stellungnahme der Europäischen Kommission, ist diese von der Regulierungsbehörde so weit wie möglich zu berücksichtigen und eine allfällige Abweichung von der Stellungnahme der Europäischen Kommission zu begründen (§ 34 Abs 4 EIWOG 2010; Art 51 Abs 1 VO [EU] 2019/943).

Der Entscheidungsentwurf wurde am 20. März 2024 an die Europäische Kommission übermittelt. Die Europäische Kommission gab am 11. Juni 2024 eine Stellungnahme nach Art 51 Abs 1 VO (EU) 2019/943 und Art 52 Abs 6 RL (EU) 2019/944 ab. Darin führte die Europäische Kommission zur Beteiligung der TINETZ an der Antragstellerin aus, dass sich der Begriff der Stimmrechte iSd Art 43 Abs 2 lit a RL (EU) 2019/944 auf alle Stimmrechte, unabhängig von etwaigen Einschränkungen beziehe. Diese Regelung impliziere, dass Beteiligungen nur finanzielle Rechte, dh das Recht auf die Auszahlung von Dividenden begründen könne, aber nicht mit dem Recht verbunden sein dürfe, am Entscheidungsprozess des Unternehmens teilzunehmen oder Einfluss auf das Unternehmen auszuüben. Die Europäische Kommission nehme das Argument der E-Control zur Kenntnis, wonach die einzige Stimme von TINETZ in Verbindung mit einem Gesellschaftsvertrag, demzufolge Beschlüsse in keinem Fall einstimmig gefasst werden müssen, de facto mit keiner positiven oder negativen Kontrolle über die Antragstellerin oder einem sonstigen Einfluss auf die Antragstellerin verbunden sei. Sollte die E-Control entscheiden, die Antragstellerin zu zertifizieren, so sollte sie die Bedingung ergänzen, dass durch Corporate-Governance-Regelungen bei der Antragstellerin sichergestellt werde, dass die Rechte, die die TINETZ mit

einer Stimme in der Generalversammlung tatsächlich bei der Antragstellerin ausüben könnte, sich in der Praxis nicht von einer Beteiligung mit nur passiven finanziellen Rechten unterscheiden würden. Diesbezüglich verwies die Europäische Kommission auf ihre Stellungnahme vom 13. September 2022 zur GZ C(2022) 6623 final. Zur Trennung innerhalb des Staates verwies die Europäische Kommission darauf, dass das übliche Mittel, um die Einhaltung der Entflechtungsanforderungen für staatseigene Unternehmen sicherzustellen, die Übertragung der Kontrolle über einen Übertragungsnetzbetreiber und die Kontrolle über Unternehmen, die eine der Funktionen Erzeugung oder Versorgung wahrnehmen, auf unterschiedliche Ministerien oder Abteilungen sei. Im Zusammenhang mit den Bedingungen für die Zertifizierungsentscheidung begrüßte die Europäische Kommission, dass die E-Control plane, diese Anforderungen als Bedingung in die Zertifizierungsentscheidung aufzunehmen, und dass die Zertifizierungsentscheidung ihre Gültigkeit verliere, wenn diese Bedingungen nicht erfüllt werden. Im Übrigen erinnerte die Europäische Kommission in ihrer Stellungnahme an die in Art 52 Abs 4 RL (EU) 2019/944 festgelegte Verpflichtung der Regulierungsbehörden, die ununterbrochene Einhaltung der Entflechtungsanforderungen nach der RL (EU) 2019/944 durch die Übertragungsnetzbetreiber zu überwachen. Sollte die E-Control beschließen, die Antragstellerin zu zertifizieren, so forderte die Europäische Kommission die E-Control in ihrer Stellungnahme auf, die Situation auch nach dem Erlass des endgültigen Zertifizierungsbescheids weiter zu beobachten, um sich zu vergewissern, dass nicht aufgrund neuer Fakten Anlass zu einer Änderung ihrer Bewertung besteht.

Diese Stellungnahme wurde der Antragstellerin am 11. Juni 2024 zur Stellungnahme übermittelt. In ihrer Stellungnahme vom 20. Juni 2024 brachte die Antragstellerin ua vor, dass sie eine Bedingung, wonach durch Corporate-Governance-Regelungen bei der Antragstellerin sicherzustellen sei, dass sich die Rechte, die die TINETZ mit einer Stimme in der Generalversammlung tatsächlich bei der Antragstellerin ausüben könnte, in der Praxis nicht von einer Beteiligung mit nur passiven finanziellen Rechten unterscheiden, jedenfalls erfüllen werde. Dies sei etwa durch Abschluss eines Stimmbindungsvertrages zwischen der TINETZ und dem Land Tirol denkbar, wonach die TINETZ nicht berechtigt sein werde, ein vom Gesellschafter Land Tirol abweichendes Stimmverhalten vorzunehmen.

2. Ausführungen der Antragstellerin und rechtliche Beurteilung

Die folgenden Sachverhaltsfeststellungen beruhen auf dem schriftlichen Vorbringen der Antragstellerin, dem offenen Firmenbuch bzw sind amtsbekannt.

2.1. Übertragungsnetzbetreiber

Die Antragstellerin brachte vor, dass es sich bei der TIWAG um ein vertikal integriertes Elektrizitätsunternehmen iSd § 7 Abs 7 Z 78 EIWOG 2010 handle, das insb auf dem Gebiet der Erzeugung sowie des Stromhandels tätig sei. Das Land Tirol sei 100 % Eigentümerin der TIWAG. Die TIWAG sei Eigentümerin eines im Land Tirol gelegenen Verteilernetzes, sie übe allerdings nicht die Funktion eines Verteilernetzbetreibers aus (vgl § 7 Abs 1 Z 76

EIWOG 2010). Im Jahr 2001 habe die TIWAG die Tiroler Regelzone AG zum Betrieb der in Tirol gelegenen Regelzone (vgl § 7 Abs 1 Z 59 EIWOG 2010) gegründet. Diese sei im Jahr 2005 schließlich in TIWAG-Netz AG und im Jahr 2013 in TINETZ Stromnetz Tirol AG umbenannt worden. Mit Hauptversammlungsbeschluss vom 17. September 2015 sei schließlich die Umwandlung der TINETZ-Stromnetz Tirol AG in eine GmbH gem §§ 239 ff AktG beschlossen worden. Die so entstandene TINETZ-Tiroler Netze GmbH habe das im Eigentum der TIWAG stehende Verteilernetz gepachtet und übe nun die Funktion eines Verteilernetzbetreibers aufgrund der ihr erteilten Konzession zum Betrieb des Verteilernetzes der TIWAG aus. Die TINETZ sei eine 100 %-ige Tochter der TIWAG. Diese Entflechtung des Verteilernetzbetriebs von der TIWAG als vertikal integriertem Elektrizitätsunternehmen sei aufgrund der Umsetzung der elektrizitätsrechtlichen Vorgaben erforderlich. Die Entflechtung des Verteilernetzbetriebs im Konzern der TIWAG entspreche den gesetzlichen Vorgaben.

Im Jahr 2019 habe die TINETZ mit der TERNA – Rete Elettrica Nazionale Società per Azioni (TERNA) ein „Agreement on Reactivation/Realisation of the 110/132 kV Steinach – Brennero – Prati di Vizze line across the Brenner Pass“ (Errichtungsvereinbarung Brennerleitung vom 14.10.2019) abgeschlossen. Aufgrund dieser Vereinbarung hätten die beiden Vertragsparteien gemeinsam eine früher bereits bestehende, über den Brennerpass verlaufende Stromleitung von Österreich nach Italien in Form einer 110 kV/132 kV-Leitung neu errichtet, wobei TINETZ für den in Österreich gelegenen Teil der Stromleitung und TERNA für den in Italien gelegenen Teil der Stromleitung verantwortlich sei. TINETZ habe ihren Teil der Stromleitung im Namen und auf Rechnung der TIWAG errichtet, die somit Eigentümerin des österreichischen Teils dieser Leitung sei. Die von der TINETZ gegründete Antragstellerin solle künftig die Übertragungsnetzagenden in Tirol sowie die Rolle des Tiroler Regelzonenführers übernehmen. Das derzeit im Eigentum der TIWAG stehende Übertragungsnetz solle im ersten Quartal 2023 rückwirkend zum 31. Dezember 2022 (Einbringungsstichtag) zuerst von der TIWAG in die TINETZ und in weiterer Folge von der TINETZ in die Antragstellerin unter Inanspruchnahme der Regelungen des § 112 Abs 1 EIWOG 2010 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge eingebracht werden, sodass diese Eigentümerin des Übertragungsnetzes werde.

Rechtlich folgt daraus: Gem § 34 Abs 3 Z 1 EIWOG 2010 ist ein Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet, einen Antrag auf Zertifizierung unverzüglich zu stellen, sofern der Übertragungsnetzbetreiber noch nicht zertifiziert ist. Die Regulierungsbehörde hat ein Zertifizierungsverfahren über Antrag eines Übertragungsnetzbetreibers einzuleiten (§ 34 Abs 2 Z 1 EIWOG 2010).

Nach § 7 Abs 1 Z 68 EIWOG 2010 iVm § 4 Abs 70 Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012 (TEG 2012), LGBl 134/2011 idF LGBl 7/2024, ist Übertragung der „*Transport von Elektrizität über ein Höchstspannungs- und Hochspannungsverbundnetz zum Zwecke der Belieferung von Endkunden oder Verteilern, jedoch mit Ausnahme der Versorgung*“. Ein Übertragungsnetz ist

gem § 7 Abs 1 Z 69 EIWOG 2010 iVm § 4 Abs 70 TEG 2012 „ein Hochspannungsverbundnetz mit einer Spannungshöhe von 110 kV und darüber, das dem überregionalen Transport von elektrischer Energie dient“. Nach § 7 Abs 1 Z 70 EIWOG 2010 iVm § 4 Abs 70 TEG 2012 ist ein Übertragungsnetzbetreiber „eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die verantwortlich für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Übertragungsnetzes und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität zu befriedigen, [ist]; Übertragungsnetzbetreiber sind die Verbund-Austrian Power Grid AG [Austrian Power Grid AG], die TIWAG-Netz AG [TINETZ-Tiroler Netze GmbH] und die VKW-Übertragungsnetz AG [Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH] [bzw deren Rechtsnachfolger]“.

Die TÜN wurde am 30. Juni 2022 errichtet (vgl Notariatsakt mit der Erklärung über die Errichtung der TÜN vom 30.6.2022 als Beilage ./4) und am 7. Juli 2022 in das Firmenbuch eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Vornahme aller Geschäfte und die Veranlassung aller Maßnahmen, die einem Regelzonenführer auf Basis der Elektrizitätswirtschaftlichen Rahmenbedingungen obliegen, wobei diese Funktion zum Zwecke der Zusammenfassung von Regelzonen in Form eines gemeinsamen Betriebes auch an eine dritte Person übertragen werden kann (vgl Punkt II.1.a der Erklärung über die Errichtung der TÜN als Beilage ./4). Weiters ist Unternehmensgegenstand die Vornahme aller Geschäfte und die Veranlassung aller Maßnahmen, die einem Übertragungsnetzbetreiber auf Basis der Elektrizitätswirtschaftlichen Rahmenbedingungen obliegen. Dazu zählen insb der Betrieb, die Wartung und die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit sowie gegebenenfalls der Ausbau eines Stromübertragungsnetzes gem den einschlägigen Elektrizitätsrechtlichen Vorgaben (vgl Punkt II.1.b der Erklärung über die Errichtung der TÜN als Beilage ./4).

Der zwischen TIWAG, TINETZ und TÜN abgeschlossene Rahmenvertrag (vgl Beilage ./5) sieht zunächst vor, dass TIWAG und TINETZ sich zum Abschluss des darin im Entwurf enthaltenen Einbringungsvertrags über das dort angeführte Vermögen bis spätestens sechs Monate nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Feststellungsbescheids verpflichten (Punkt I.2.1). TIWAG räumt TINETZ ab 15. Juli 2022 bis zum Abschluss des endgültigen Einbringungsvertrags das uneingeschränkte Nutzungsrecht an sämtlichen eingebrachten Vermögenswerten ein. TINETZ ist somit bereits vor Übertragung des Eigentums am eingebrachten Vermögen aufgrund des Einbringungsvertrags ab 15. Juli 2022 berechtigt, über das eingebrachte Vermögen uneingeschränkt wie ein Eigentümer zu verfügen, insb alle Arten von Verträgen betreffend das eingebrachte Vermögen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu schließen (Punkt I.2.4). TINETZ und TÜN verpflichten sich zum Abschluss des darin im Entwurf enthaltenen Einbringungsvertrags über das dort angeführte Vermögen mit Wirksamkeit zum 31. Dezember 2022 (Punkt I.3.1). Der Abschluss des Einbringungsvertrags erfolgt zwischen den Parteien bis spätestens sechs Monate nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Feststellungsbescheids (Punkt I.3.2). TINETZ räumt TÜN ab 15. Juli 2022 bis

zum Abschluss des endgültigen Einbringungsvertrags das uneingeschränkte Nutzungsrecht an sämtlichen eingebrachten Vermögenswerten ein. TÜN ist somit bereits vor Übertragung des Eigentums am eingebrachten Vermögen aufgrund des Einbringungsvertrags ab 15. Juli 2022 berechtigt, über das eingebrachte Vermögen uneingeschränkt wie ein Eigentümer zu verfügen, insb alle Arten von Verträgen betreffend das eingebrachte Vermögen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu schließen (Punkt I.3.4).

Im in der Vereinbarung enthaltenen Entwurf des Einbringungsvertrags zwischen TIWAG und TINETZ sind die Vermögensgegenstände, Betriebsteile, Dienstverhältnisse und sonstigen Vertragsverhältnisse näher beschrieben, die von der Einbringung umfasst sind (Punkt II.1.1). Dies umfasst laut Vereinbarung ua das der einbringenden Partei gehörige und auf österreichischem Staatsgebiet befindliche Übertragungsnetz zum Transport von Elektrizität samt allen dazugehörigen Anlagen und Bestandteilen – wie sie gemäß der Anlagenbuchhaltung der einbringenden Partei dem Übertragungsnetz zugeordnet sind (Punkt II.1.1.1.). Die Parteien halten in der Vereinbarung fest (Punkt II.1.1.1.), dass das Übertragungsnetz derzeit aus folgenden Leitungssystemen und Anlagen besteht:

- Leiterseile inkl Armaturen der 110-kV-Leitung 171/7 vom Abspannmast M78 im Umspannwerk Steinach der TINETZ bis zum Mast M112 an der Staatsgrenze AT/IT,
- Überspannungsableiter für das System 171/7 am Mast M78,
- 110-KV-Anlagenkabel vom Mast M78 der 110-kV-Leitung 171/7 bis inkl Kabelstecker an der 110-kV SF6 Schaltanlage UW Steinach Abgangsfeld E02,
- Sekundärschutzeinrichtungen für das Abgangsfeld E02 im UW Steinach.

Im in der Vereinbarung enthaltenen Entwurf des Einbringungsvertrags zwischen TINETZ und TÜN sind die Vermögensgegenstände, Betriebsteile, Dienstverhältnisse und sonstigen Vertragsverhältnisse näher beschrieben, die von der Einbringung umfasst sind (Punkt III.1.1). Die darin angeführten Leitungssysteme und Anlagen entsprechen den oben angeführten (vgl Punkt III.1.1.1). Weiters sind von der Einbringung alle Rechte und Pflichten sowie sämtliche Rechtsverhältnisse betreffend die Funktion eines Regelzonenführers gem § 23 EIWOG 2010 (Punkt III.1.1.3) sowie sämtliche sonstigen Rechtsverhältnisse sowie Rechte und Pflichten der einbringenden Partei betreffend das Übertragungsnetz in Tirol (Punkt III.1.1.5) umfasst.

Daraus folgt, dass die Antragstellerin ein Übertragungsnetz iSd § 7 Abs 1 Z 69 EIWOG 2010 iVm § 4 Abs 70 TEG 2012 mit einer Spannungshöhe von 110 kV betreibt, das dem überregionalen Transport von elektrischer Energie dient, da es insb grenzüberschreitend (Österreich – Italien) ist. Sie ist verantwortlich für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Netzes sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage zu befriedigen.

Darüber hinaus ist die Antragstellerin verpflichtet, die in § 40 EIWOG 2010 iVm § 40 TEG 2012 aufgestellten Pflichten der Betreiber von Übertragungsnetzen einzuhalten.

Die Antragstellerin brachte vor, dass der Betrieb des Übertragungsnetzes einerseits durch eigenes Personal der TÜN, andererseits durch Bezug von Dienstleistungen und durch eine Kooperation mit dem Regelzonenführer der Regelzone Ost, der Austrian Power Grid AG (in der Folge: APG), erfolge. Diese Kooperation im Übertragungsnetzbetrieb hänge eng mit der Zusammenfassung von Regelzonen in Form eines gemeinsamen Betriebs durch einen Regelzonenführer gem § 23 EIWOG 2010 zusammen. Aufgrund der Funktion von APG als Regelzonenführer der zusammengefassten Regelzone sei im Sinne eines effizienten und sicheren Netzbetriebs auch beim Betrieb des Übertragungsnetzes eine Zusammenarbeit mit APG betrieblich und wirtschaftlich sinnvoll. Im Sinne eines effizienten und optimierten Übertragungsnetzbetriebs werde APG in Betriebsführungsangelegenheiten gegenüber ausländischen Übertragungsnetzbetreibern als Ansprech- und Koordinationspartner für das gesamte österreichweite Übertragungsnetz auftreten und dabei auch das Übertragungsnetz der TÜN vertreten. Dadurch ergebe sich auch für die ausländischen Übertragungsnetzbetreiber eine Optimierung durch die Reduktion der Ansprechpartner. Grundsätzliches Ziel dieser Zusammenarbeit mit APG sei ein wirtschaftlicher und betrieblich optimierter Netzbetrieb. Dazu würden so weit als möglich und sinnvoll die Einrichtungen, Systeme und Prozesse der APG auch für das Übertragungsnetz der TÜN mitgenutzt. Dies umfasse insb die Betriebsplanung, die Schaltungskoordination, die Schaltungsabwicklung, die Spannungshaltung, die Lastflusssteuerung und die Blindleistungssteuerung.

Die Regelzone Tirol werde künftig von TÜN geführt, die hierzu eine Kooperationsvereinbarung mit APG abschließe. Aufgrund dieser Kooperation werde somit die Regelzone der TÜN operativ mit der Regelzone APG in Form eines gemeinsamen Betriebs beider Regelzonen durch die APG als Regelzonenführer zusammengefasst werden, wobei TÜN Regelzonenführer in Tirol bleibe, in deren Auftrag und aufgrund deren Vollmacht die APG diese operativ betreiben werde.

Die Antragstellerin lege eine Grundsatzvereinbarung zur Kooperation zwischen APG und TÜN (Beilage ./9) vor. Darin vereinbarten die beiden Parteien rechtsverbindlich, Verträge (Hauptverträge) mit den in der Vereinbarung angeführten Leistungen vor Inbetriebnahme und kommerzieller Vermarktung der Kapazität der 110-kV-Leitung Steinach – Brennero (Brennerleitung) abzuschließen (Punkt 1). Danach ist TÜN Anlagenbetreiber gem ÖNORM EN 50110 (Betrieb von elektrischen Anlagen).

APG wird auf Basis der noch abzuschließenden Verträge (Market Agreement) gegenüber TÜN zusammengefasst insb nachstehende Leistungen erbringen (Punk 1.1):

- Die Grenzbewirtschaftung erfolgt durch APG. APG vereinnahmt die Allokationserlöse und leitet diese anteilig an TÜN weiter;
- APG übernimmt die Beschaffung der Energie zur Deckung der Energieverluste im Übertragungsnetz der TÜN;
- festgehalten wird, dass die Zusammenführung der Regelzonen Tirol und APG zu einer Regelzone unter der Führung der APG aufrecht bleibt; der durch die Brennerleitung notwendige zusätzliche internationale Datenaustausch wird durch APG wahrgenommen

Die Antragstellerin trägt zusammengefasst die Verantwortung für die Besorgung nachstehender Aufgaben und Leistungen (Punkt 1.2):

- Netzbetriebsführung:
 - o TÜN übernimmt im Rahmen der Netzbetriebsführung die Schaltungskoordination mit TERNA;
 - o TÜN verfügt über die Schaltauftragsberechtigung und wird entsprechende Schaltaufträge im SCADA System oder vor Ort ausführen;
 - o TÜN ist für Betriebsführungsfragen verantwortlich;
 - o TÜN ist für den Leitstellenbetrieb für das Übertragungsnetz der TÜN verantwortlich;
- Neu- und Ersatzinvestitionen sowie Anlagenbetrieb inklusive Instandhaltungen:
 - o Auf Basis des seitens TÜN erstellten Netzentwicklungs-, Instandhaltung- und Inspektionsplans verantwortet TÜN die jeweilige Projektumsetzung (Projektierung, Behördenverfahren, Beschaffung, Ausführung);
 - o TÜN verantwortet das Störungs- bzw Instandhaltungsmanagement auf TÜN-Anlagen.

Rechtlich folgt daraus: § 39 Abs 1 TEG 2012 normiert, dass jener Bereich in Tirol, der vom Übertragungsnetz abgedeckt wird, das von der TINETZ oder deren Rechtsnachfolger betrieben wird, eine Regelzone bildet. Die Regelzone Tirol wird künftig von der TÜN geführt, die hierzu bereits eine Grundsatzvereinbarung mit der APG abgeschlossen hat und in weiterer Folge eine detailliertere Kooperationsvereinbarung mit der APG abschließen wird. Da gem § 23 Abs 1 letzter Satz EIWOG 2010 iVm § 39 Abs 2 TEG 2012 „die Zusammenfassung von Regelzonen in Form eines gemeinsamen Betriebs durch einen Regelzonenführer“ explizit zulässig ist, werden dem Regelzonenführer auch die Pflichten gem § 23 Abs 2 EIWOG 2010 auferlegt. Für den Betrieb gem § 7 Abs 1 Z 70 EIWOG 2010 iVm § 4 Abs 70 TEG 2012 sowie für die Erfüllung der Pflichten eines Übertragungsnetzbetreibers gem § 40 EIWOG 2010 iVm § 40 TEG 2012 ist jedenfalls alleine TÜN verantwortlich. Dies ist auch in der Grundsatzvereinbarung zur Kooperation zwischen APG und TÜN (vgl Punkt 1 der Beilage ./9) vereinbart. Die Zusammenarbeit erfolgt zivilrechtlich für den Übertragungsnetzbetrieb über eine Bevollmächtigung und Beauftragung. APG wird in Betriebsführungsangelegenheiten

gegenüber ausländischen Übertragungsnetzbetreibern als Ansprech- und Koordinationspartner für das gesamte österreichweite Übertragungsnetz auftreten und dabei auch das Übertragungsnetz der TÜN vertreten.

Durch die Zusammenfassung der Regelzonen ergeben sich in Verbindung mit der Kooperation beim Betrieb des Übertragungsnetzes deutliche Vorteile im Hinblick auf einen sicheren und effizienten Netzbetrieb. Diese umfassen zB die effizientere Nutzung von Regelreserven oder eine verstärkte Koordination beim Netzausbau. Außerdem ergeben sich durch den gemeinsamen Betrieb der Regelzonen auch Vorteile für die Stromhändler und Stromkunden und insgesamt wird dadurch die Marktintegration erleichtert: Regelzonenüberschreitendes Fahrplanmanagement innerhalb Österreichs ist damit nicht erforderlich, für Handelsgeschäfte und Endkundenversorgung in den zusammengefassten Regelzonen ist nur eine Bilanzgruppe erforderlich und es gibt einen einheitlichen Regelenergiemarkt (Anbieter) und einheitliche Bedingungen für Clearing und Ausgleichsenergiebepreisung. Weiters können Synergiepotenziale zB in Vertretungen in Europäischen Gremien genutzt werden, die den Netzkunden zugutekommen.

Zusammengefasst ist die TÜN daher als Übertragungsnetzbetreiberin iSd § 7 Abs 1 Z 70 EIWOG 2010 iVm § 4 Abs 70 TEG 2012 zu qualifizieren und ist ihrer Verpflichtung nachgekommen einen Antrag auf Zertifizierung iSd § 34 Abs 3 Z 1 EIWOG 2010 zu stellen. Da die Antragstellerin mit der APG noch keine abschließende Vereinbarung getroffen hat, die für die Zusammenfassung von Regelzonen in Form eines gemeinsamen Betriebs durch einen Regelzonenführer gem § 23 Abs 1 letzter Satz EIWOG 2010 iVm § 39 Abs 2 TEG 2012 notwendig ist, war die Vorschreibung einer Bedingung notwendig (vgl Spruchpunkt II.g. sowie unten 2.4.).

2.2. Kontrolle und Konzernstruktur

2.2.1. Allgemeines

Da die TÜN eine Zertifizierung gem § 24 EIWOG 2010 beantragt hat, muss der Übertragungsnetzbetreiber nach den Grundsätzen der eigentumsrechtlichen Entflechtung aus dem Konzern ausgegliedert werden: Ein Unternehmen in den Bereichen Erzeugung oder Versorgung des vertikal integrierten Unternehmens (VIU) darf dabei weder direkte noch indirekte Kontrolle oder Rechte über den ausgegliederten Übertragungsnetzbetreiber ausüben. Genauso wenig darf ein Übertragungsnetzbetreiber direkt oder indirekt kontrollierend über ein Unternehmen in den vorgenannten Bereichen tätig sein (§ 24 Abs 2 EIWOG 2010). Unter „Kontrolle“ sind gem § 7 Abs 1 Z 34 EIWOG 2010 Rechte, Verträge oder andere Mittel zu verstehen, die einzeln oder zusammen unter Berücksichtigung aller tatsächlichen oder rechtlichen Umstände die Möglichkeit gewähren, einen bestimmenden Einfluss auf die Tätigkeit eines Unternehmens auszuüben (vgl auch Art 3 Abs 2 VO [EG] 139/2004 [FKVO]).

2.2.2. Beteiligung, Stimmrechte

Gesetzwidrig sind daher Mehrheitsbeteiligungen zB des Versorgungsunternehmens am Übertragungsnetzbetreiber (§ 24 Abs 3 Z 3 EIWOG 2010). Weiters sind die Ausübung von Stimmrechten (§ 24 Abs 3 Z 1 EIWOG 2010) und die Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates oder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe durch Personen, die zB die Versorgungsgesellschaft kontrollieren (§ 24 Abs 3 Z 2 EIWOG 2010), unzulässig. Eine Minderheitsbeteiligung ist allerdings weiterhin möglich, sofern damit keine (Stimm-)Rechte verbunden sind; dh reine Finanzbeteiligungen sind zulässig.

TÜN wurde von der TINETZ mit Errichtungserklärung vom 30. Juni 2022 errichtet (vgl Beilage ./4). TINETZ war zum Zeitpunkt der Einbringung des Antrags auf Zertifizierung und ist auch im Zeitpunkt der Erlassung des vorliegenden Bescheides Alleingesellschafterin der TÜN. Alleingesellschafterin der TINETZ ist die TIWAG. Ein vertikal integriertes Elektrizitätsunternehmen iSd § 7 Abs 1 Z 78 EIWOG 2010 ist ein Unternehmen oder eine Gruppe von Unternehmen, in der dieselbe Person berechtigt ist, direkt oder indirekt Kontrolle auszuüben, wobei das betreffende Unternehmen bzw die betreffende Gruppe mindestens eine der Funktionen Übertragung oder Verteilung und mindestens eine der Funktionen Erzeugung von oder Versorgung mit Elektrizität wahrnimmt. TIWAG nimmt die Funktionen der Erzeugung und der Versorgung wahr. TINETZ ist als Verteilernetzbetreiber daher Teil des VIU TIWAG.

TÜN brachte vor, dass spätestens sechs Monate nach Rechtskraft dieses Feststellungsbescheids ein Mehrheitsanteil von 51 % an der TÜN von der TINETZ an das Land Tirol übertragen werde. Ein Minderheitsanteil von 49 % werde bei der TINETZ bleiben, wobei mit diesem Minderheitsanteil keine besonderen Rechte ausgeübt werden könnten. Insb werde mit diesem Minderheitsanteil nicht die Befugnis verbunden sein, Mitglieder des Aufsichtsrates oder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe der TÜN zu bestellen. Gem § 39 Abs 2 GmbH-Gesetz (GmbHG), RGBI 58/1906 idF BGBl I 179/2023, müsse allerdings jedem Gesellschafter einer GmbH zumindest eine Stimme zustehen. TINETZ werde daher als Minderheitsgesellschafter über ein Stimmrecht bei der TÜN verfügen. Das Land Tirol werde nach Übertragung der Mehrheitsanteile über eine Mehrheit der Stimmen bei TÜN verfügen. Im Ergebnis habe die TINETZ mit diesem ihr zustehenden Stimmrecht weder eine positive noch eine negative Kontrolle: Es werde im Gesellschaftsvertrag geregelt, dass für keine Beschlüsse bei der TÜN eine Einstimmigkeit notwendig sei – und daher TINETZ mit ihrer Stimme kein „Veto-Recht“ hätte. Das Vorhandensein der der TINETZ zukommenden Stimme sei durch diese Regelung mit keinerlei positiver oder negativer Kontrolle oder sonstiger Einflussmöglichkeit verbunden.

Weiters brachte die Antragstellerin vor, dass beabsichtigt sei, im Gesellschaftsvertrag der Antragstellerin festzulegen, dass je zehn Euro übernommene Stammeinlage eine Stimme in der Generalversammlung gewährt werde und TINETZ – unabhängig vom Umfang des Geschäftsanteils – bei sämtlichen von der Generalversammlung zu fassenden Beschlüssen

nur eine einzige Stimme zustehe. Der Gesellschaftsvertrag solle überdies folgende Formulierung enthalten: „*Abweichend von § 50 Abs 3 GmbHG bedarf eine Abänderung des im Gesellschaftsvertrag bezeichneten Gegenstand des Unternehmens eines Beschlusses mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Dies gilt auch für eine nachträgliche Änderung dieses Mehrheitserfordernisses.*“ Damit werde gewährleistet, dass keine Einstimmigkeitserfordernisse iSd GmbHG mehr bestünden und sohin TINETZ keinerlei positive oder negative Kontrolle oder sonstige Einflussmöglichkeit zustehe. Der Abschluss eines Syndikatsvertrags mit dem Land Tirol sei nicht geplant (vgl dazu noch unten).

Rechtlich folgt daraus: Die TINETZ ist derzeit Alleingesellschafterin der Antragstellerin. Die TINETZ wird den Mehrheitsanteil von 51 % an der TÜN an das Land Tirol übertragen. Ein Minderheitsanteil von 49 % wird bei der TINETZ verbleiben, wobei mit diesem Minderheitsanteil keine Rechte ausgeübt werden. Insb wird mit diesem Minderheitsanteil nicht die Befugnis verbunden sein, Mitglieder des Aufsichtsrates oder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe der TÜN zu bestellen. TINETZ wird in Entsprechung von § 39 Abs 2 GmbHG über ein Stimmrecht bei der TÜN verfügen. Allerdings hat TINETZ mit diesem Stimmrecht keine (negative) Kontrolle. Alleinige Kontrolle liegt zwar nicht nur vor, wenn ein Unternehmen die Stimmrechtsmehrheit an einem anderen Unternehmen hält, sondern auch dann, wenn ein einzelner Gesellschafter Entscheidungen durch ein Veto verhindern kann („negative alleinige Kontrolle“; vgl OGH 21.1.2008, 16 Ok 7/07 sowie Konsolidierte Mitteilung der Kommission zu Zuständigkeitsfragen gem der VO [EG] 139/2004, ABI C 2008/95, 1, Rz 54). Allerdings wird im Gesellschaftsvertrag ausdrücklich vereinbart werden, dass für keine Beschlüsse bei TÜN – auch nicht für eine Abänderung des im Gesellschaftsvertrag bezeichneten Gegenstandes des Unternehmens iSd § 50 Abs 3 GmbHG - eine Einstimmigkeit notwendig ist. Daher hat die TINETZ mit der einen Stimme auch kein „Veto-Recht“ bzw eine negative Kontrolle oder sonstige bestimmende Einflussmöglichkeiten iSd § 7 Abs 1 Z 34 EIWOG 2010 bzw Art 3 Abs 3 VO (EG) 139/2004 (FKVO). Da jedoch die Übertragung des Mehrheitsanteils von 51 % an der TÜN von der TINETZ an das Land Tirol und die Änderung des Gesellschaftsvertrags erst nach Erlassung des vorliegenden Bescheides unterfertigt wird, ist die Vorschreibung einer Bedingung notwendig (vgl Spruchpunkt II.b. sowie unten 2.4.).

In ihrer Stellungnahme vom 11. Juni 2024 führte die Europäische Kommission an, dass die E-Control die Bedingung ergänzen sollte, dass durch Corporate-Governance-Regelungen bei der Antragstellerin sichergestellt werde, dass die Rechte, die die TINETZ mit einer Stimme in der Generalversammlung tatsächlich bei der Antragstellerin ausüben könnte, sich in der Praxis nicht von einer Beteiligung mit nur passiven finanziellen Rechten unterscheiden. Diesbezüglich verwies die Europäische Kommission auf ihre Stellungnahme vom 13. September 2022 zur GZ C(2022) 6623 final. Darin wurde als Corporate-Governance-Regelung zur Erfüllung der Vorgaben des Art 9 Abs 2 lit a RL 2009/73/EG (nunmehr: Art 43 Abs 2 lit a RL [EU] 2019/944) ua eine Bindung der Stimmrechte aufgenommen. Die Antragstellerin schlug in ihrer Stellungnahme vom 20. Juni 2024 den Abschluss eines Stimmbindungsvertrags zwischen der

TINETZ und dem Land Tirol vor, wonach die TINETZ nicht berechtigt sei, ein vom Gesellschafter Land Tirol abweichendes Stimmverhalten vorzunehmen.

Rechtlich folgt daraus: § 24 Abs 2 Z 1 EIWOG 2010 verbietet, dass ein Unternehmen, das eine der Funktionen der Erzeugung oder der Versorgung wahrnimmt, Rechte an einem Übertragungsnetzbetreiber ausübt. Zu diesen Rechten gehört gem § 24 Abs 3 Z 1 EIWOG 2010 insb auch die Ausübung von Stimmrechten. Durch Abschluss eines Stimmbindungsvertrags zwischen der TINETZ und dem Land Tirol, wonach die TINETZ nicht berechtigt ist, ein vom Gesellschafter Land Tirol abweichendes Stimmverhalten vorzunehmen, wird die Ausübung des Stimmrechts der TINETZ, die über ein Stimmrecht bei der TÜN verfügen wird, soweit eingeschränkt, dass sich die Beteiligung der TINETZ an der Antragstellerin in der Praxis nicht von einer Beteiligung mit nur passiven finanziellen Rechten unterscheidet. Da jedoch die Übertragung des Mehrheitsanteils von 51 % an der TÜN von der TINETZ an das Land Tirol und der Abschluss eines Stimmbindungsvertrags erst nach Erlassung des vorliegenden Bescheides erfolgt, ist die Vorschreibung einer Bedingung notwendig (vgl Spruchpunkt II.c. sowie unten 2.4.).

2.2.3. Vertretungsbefugte Organe

TÜN hat zwei kollektiv vertretungsbefugte Geschäftsführer; dies sind derzeit ***** und *****. Diese beiden Geschäftsführer sind auch vertretungsbefugte Organe bei Teilen des VIU – nämlich bei der TINETZ.

Eine Identität der Organe bzw Organwalter des eigentumsrechtlich entflochtenen Übertragungsnetzbetreibers und Teilen des VIU (in diesem Fall des Verteilernetzbetreibers) ist unzulässig, da weder de iure noch de facto ein bestimmender Einfluss über die Bereiche Erzeugung und Versorgung sowie Übertragungsnetzbetrieb vorhanden sein darf (vgl dazu neben § 7 Abs 1 Z 34 iVm Z 78 EIWOG 2010, § 24 Abs 2, 3 und 7 EIWOG 2010 auch insb Art 3 Abs 3 VO [EG] 139/2004 [FKVO]). Da die beiden vertretungsbefugten Organe bzw Organwalter jedoch in einem Teil des VIU tätig sind, nämlich bei TINETZ, ist de facto Kontrolle durch die Erzeugungs- und Versorgungsunternehmen mittels Verteilernetzbetreiber nicht auszuschließen, da die Organe der TINETZ dem Mutterunternehmen TIWAG weisungsunterworfen sind.

Die Antragstellerin brachte vor, dass nach der Übertragung der Mehrheitsanteile auf das Land Tirol die Geschäftsführung neu bestellt werde. Um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, werde bei der Bestellung sichergestellt, dass keine Personenidentität zwischen der Geschäftsführung der TÜN einerseits und den Mitgliedern der zur gesetzlichen Vertretung befugten Organe der TIWAG und TINETZ andererseits bestehe. Die Bestellung der Geschäftsführung werde der Regulierungsbehörde angezeigt und als Nachweis würden aktuelle Firmenbuchauszüge von TÜN, TIWAG und TINETZ vorgelegt werden.

Da derzeit noch Identität der Organwalter zwischen der Geschäftsführung der TÜN und den Mitgliedern der zur gesetzlichen Vertretung befugten Organe des VIU besteht, war die Vorschreibung einer Bedingung notwendig (vgl Spruchpunkt II.d. sowie unten 2.4.).

2.2.4. Öffentlich-rechtliche Stelle

Handelt es sich bei einem Gesellschafter des Übertragungsnetzbetreibers um eine „öffentlich-rechtliche Stelle“, so gelten gem § 24 Abs 5 EIWOG 2010 zwei voneinander getrennte öffentlich-rechtliche Stellen, die einerseits die Kontrolle über einen Übertragungsnetzbetreiber und andererseits über ein Unternehmen, das eine der Funktionen Erzeugung oder Versorgung wahrnimmt, ausüben, nicht als ein und dieselbe Person iSd § 24 Abs 2 EIWOG 2010.

Die Antragstellerin brachte zusammengefasst vor, dass die TINETZ zwar derzeit Alleingesellschafterin der TÜN sei, jedoch spätestens sechs Monate nach Rechtskraft des vorliegenden Feststellungsbescheids ein Mehrheitsanteil von 51 % an der TÜN von der TINETZ an das Land Tirol übertragen werde. Ein Minderheitsanteil von 49 % werde bei der TINETZ bleiben. Das Land Tirol als zukünftiger Mehrheitseigentümer an der TÜN sei als Gebietskörperschaft eine „öffentliche Stelle“. Landesrechtlich seien die Angelegenheiten der Beteiligungen einerseits an der TIWAG und andererseits an der TÜN zwei verschiedenen Mitgliedern der Tiroler Landesregierung zugewiesen und damit getrennt. Diese Angelegenheiten seien von diesen Mitgliedern der Tiroler Landesregierung jeweils selbständig zu besorgen. Eines Kollegialbeschlusses bedürfe es nicht. Die Vertretung der Mitglieder der Tiroler Landesregierung erfolge ausschließlich auf beamteter Ebene und basiere auf einem Regierungsbeschluss. Es handle sich dabei um eine ausdrückliche zivilrechtliche Beauftragung und Bevollmächtigung zur Vertretung. Mangels derzeit noch nicht bestehender Beteiligung des Landes Tirol an der Antragstellerin sei diese in der Vertretungsregelung noch nicht berücksichtigt. Es würde aber dafür Sorge getragen werden, dass die Vertretung des für die TÜN zuständigen Mitglieds der Tiroler Landesregierung durch eine andere Person als die Vertretung des für die TIWAG zuständigen Mitglieds der Tiroler Landesregierung erfolge. Auch auf Ebene der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung würden die Angelegenheiten der Beteiligungsverwaltung einerseits an der Antragstellerin und andererseits an der TIWAG Abteilungen unterschiedlicher Gruppen zugewiesen werden. Auch diese Änderung würde erfolgen, sobald die Beteiligung des Landes Tirol an der Antragstellerin bestehe. Auf Ebene des Amtes der Tiroler Landesregierung sei dadurch sichergestellt, dass die Angelegenheiten der Beteiligung an der TIWAG und der Antragstellerin in Bindung an die Vorgaben und Weisungen des jeweils zuständigen Mitglieds der Tiroler Landesregierung völlig getrennt besorgt würden und kein Austausch von Informationen stattfände. Im Übrigen gelte die Amtsverschwiegenheit auch amtsintern. Eine Weitergabe von vertraulichen Informationen innerhalb des Amtes der Tiroler Landesregierung sei daher untersagt und auch strafbewehrt. Zudem handle es sich bei der Beachtung der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit um eine Dienstpflicht, deren Verletzung bei Beamten eine disziplinarrechtliche Verantwortlichkeit bzw bei Vertragsbediensteten entsprechende Konsequenzen im Dienstverhältnis nach sich ziehe.

Die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit gelte auch für die beiden zuständigen Mitglieder der Tiroler Landesregierung. Die Vertraulichkeit von Informationen und die getrennte Wahrnehmung der Beteiligungsverwaltung in Bezug auf die TIWAG einerseits und die Antragstellerin andererseits seien sowohl auf Ebene der Mitglieder der Landesregierung als auch auf Ebene des Amtes der Landesregierung rechtsverbindlich durchgehend sichergestellt.

Rechtlich folgt daraus: Das Land Tirol ist als Gebietskörperschaft eine juristische Person des öffentlichen Rechts und daher eine öffentlich-rechtliche Stelle iSd § 24 Abs 5 EIWOG 2010. Die rechtliche Grundlage für eine Zuweisung von Geschäften auf die einzelnen Mitglieder der Tiroler Landesregierung bildet Art 51 Abs 2 Tiroler Landesordnung 1989, LGBl 61/1988 idF LGBl 36/2022. Dieser normiert, dass durch die Geschäftsordnung die Angelegenheiten der Landesverwaltung mit Ausnahme jener, die verfassungsgesetzlich dem Landeshauptmann übertragen oder der Landesregierung als Kollegium vorbehalten sind, den einzelnen Mitgliedern der Landesregierung zur Besorgung zuzuweisen sind. Art 51 Abs 4 Tiroler Landesordnung 1989 legt fest, dass durch die Geschäftsordnung zu bestimmen ist, welche Angelegenheiten der Landesverwaltung der gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung durch die Landesregierung bedürfen. Die übrigen Angelegenheiten der Landesverwaltung hat das nach der Geschäftsverteilung zuständige Mitglied der Landesregierung in deren Namen selbständig zu besorgen. Landesverfassungsgesetzlich wurde daher das monokratische System im Land Tirol eingeführt (vgl dazu näher *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ [2015] Rz 825).

Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einsetzung einer „öffentlich-rechtlichen Stelle“ ist, dass die Zuständigkeiten der relevanten Mitglieder der Landesregierung, nämlich einerseits das für die Bereiche Erzeugung und Versorgung sowie andererseits das für den Übertragungsnetzbetrieb zuständige Mitglied, zu einer Qualifikation als „wirklich getrennte öffentlich-rechtliche Stellen“ führen müssen (vgl Commission Staff Working Paper vom 22.1.2010 – Interpretative Note on Directive 2009/72/EC Concerning Common Rules for the Internal Market in Electricity and Directive 2009/73/EC Concerning Common Rules for the Internal Market in Natural Gas – The Unbundling Regime).

§ 2 Abs 1 Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung, LGBl 14/1999 idF LGBl 91/2023, legt fest, dass die Angelegenheiten der Landesverwaltung in der Geschäftsverteilung der Landesregierung – als Anlage zur Geschäftsordnung – den einzelnen Mitgliedern der Landesregierung zur Besorgung zugewiesen werden. § 2 Abs 2 Geschäftsordnung normiert, dass die einzelnen Mitglieder der Landesregierung die ihnen zugewiesenen Angelegenheiten, sofern sie nicht nach den Abs 3 und 4 eines Kollegialbeschlusses bedürfen, im Namen der Landesregierung selbständig zu besorgen haben. Die Abs 3 und 4 legen die Fälle fest, in denen es eines Kollegialbeschlusses bedarf. Die Geschäftsverteilung als Anlage zur Geschäftsordnung wurde mit LGBl 95/2022 am 25. Oktober 2022 geändert. Danach ist Landeshauptmann Anton Mattle für „Beteiligungen des Landes an [...] der TIWAG“ (vgl Anlage

zur Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung, Landeshauptmann Anton Mattle, Z 9) zuständig. „Beteiligungen des Landes [...] an der Tiroler Übertragungsnetz GmbH“ fallen in die Zuständigkeit des zweiten Landeshauptmannstellvertreters ÖR Josef Geisler (vgl Anlage zur Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung, 2. Landeshauptmannstellvertreter ÖR Josef Geisler, Z 4). Daraus folgt, dass die Zuständigkeit für die Beteiligung an der TIWAG einerseits und an der TÜN andererseits zwei verschiedenen Mitgliedern der Tiroler Landesregierung zukommt. Diese Zuständigkeiten bedürfen keines Kollegialbeschlusses gem § 2 Abs 3 oder 4 Geschäftsordnung. Gem Art 51 Abs 4 Tiroler Landesordnung 1989 und § 2 Abs 2 Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung haben die beiden Mitglieder der Landesregierung diese Zuständigkeiten jeweils selbständig zu besorgen. Daher besteht eine Trennung zwischen der Wahrnehmung der Angelegenheiten der TIWAG und jener der Antragstellerin.

Wie die Antragstellerin ausgeführt hat, ist die Vertretung des für die Ausübung der Eigentümerrechte zuständigen Mitglieds der Tiroler Landesregierung für jede Regierungsperiode durch einen eigenen Beschluss der Tiroler Landesregierung geregelt. Die Vertretung erfolgt ausschließlich auf Ebene der Beamten durch eine ausdrückliche zivilrechtliche Beauftragung und Bevollmächtigung der zur Vertretung bestimmten Person. Derzeit ist diese Vertretung durch den Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 8. November 2022 betreffend „Beteiligungen des Landes Tirol; Vertretung des Gesellschafters/Aktionärs Land Tirol in den Generalversammlungen/Hauptversammlungen“ (FIN-5/914/123-2022, vgl Beschlussprotokoll Nr 32 über die Regierungssitzung am 08.11.2022, abzurufen unter: https://www.tirol.gv.at/fileadmin/regierung/downloads/Beschlussprotokolle/Protokolle_2022/a_b_25.10.2022/Nr._32_vom_08.11.2022.pdf) geregelt. Nach Angaben der Antragstellerin ist derzeit mangels noch nicht bestehender Beteiligung des Landes Tirol an der Antragstellerin diese in der Vertretungsregelung noch nicht berücksichtigt. Die Antragstellerin gab allerdings an, dass dafür Sorge getragen wird, dass die Vertretung des für die Antragstellerin zuständigen Mitglieds der Tiroler Landesregierung durch eine andere Person als die Vertretung des für die TIWAG zuständigen Mitglieds der Tiroler Landesregierung erfolgt. Da eine entsprechende Vertretungsregelung derzeit noch nicht besteht, war die Vorschreibung einer Bedingung notwendig, um eine durchgängige Trennung zu gewährleisten (vgl Spruchpunkt II.b. sowie unten 2.4.).

§ 3 Abs 1 Ämter-der-Landesregierungen-Bundesverfassungsgesetz (BVG ÄmterLReg), BGBl 289/1925 idF BGBl I 14/2019, normiert, dass das Amt der Landesregierung die ihm nach der Geschäftseinteilung zukommenden Geschäfte, soweit es sich um solche des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes handelt, nach den näheren Bestimmungen der Landesverfassung unter der Leitung der Landesregierung oder einzelner Mitglieder derselben besorgt. Daraus folgt, dass die Leitung der Geschäfte des Amtes der Tiroler Landesregierung dem jeweils zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung zukommt.

Die Einrichtung des Amtes der Landesregierung wird durch Landesgesetz und eine auf Grund desselben erlassene Geschäftseinteilung geregelt (§ 2 erster Satz BVG ÄmterLReg). Gem Art 58 Abs 1 erster Satz Tiroler Landesordnung 1989 hat sich der Landeshauptmann, die Landesregierung und ihre Mitglieder bei der Besorgung ihrer Aufgaben des Amtes der Landesregierung zu bedienen. Die gem Art 58 Abs 5 lit a Tiroler Landesordnung 1989 erlassene Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung, LGBl 126/2020 idF LGBl 5/2024, sieht vor, dass das Amt der Tiroler Landesregierung in die in der Geschäftseinteilung genannten Organisationseinheiten gegliedert wird, die die darin angeführten Aufgaben zu besorgen haben. Danach obliegt in der Gruppe Wirtschaft, Gemeinden und Finanzen der Abteilung Finanzen die Verwaltung von Beteiligungen des Landes Tirol.

Die Antragstellerin brachte vor, dass die Angelegenheiten der Antragstellerin einer anderen Gruppe zugehörigen Abteilung zugewiesen werden als die Angelegenheiten der Beteiligungsverwaltung an der TIWAG, sobald die Beteiligung des Landes Tirol an der Antragstellerin besteht. Da eine entsprechende Zuweisung der Angelegenheiten innerhalb des Amtes der Tiroler Landesregierung derzeit noch nicht besteht, war die Vorschreibung einer Bedingung notwendig, um eine durchgängige Trennung zu gewährleisten (vgl Spruchpunkt II.e. und II.f. sowie unten 2.4.).

Gem § 11 EIWOG 2010 haben Netzbetreiber wirtschaftlich sensible Informationen, sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, von denen sie bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangen, vertraulich zu behandeln. Sie haben zu verhindern, dass Informationen über ihre Tätigkeiten, die wirtschaftliche Vorteile bringen können, in diskriminierender Weise, insb zugunsten vertikal integrierter Elektrizitätsunternehmen, offengelegt werden. Eine Verletzung dieser Verpflichtung ist verwaltungsstrafbewehrt (vgl § 99 Abs 2 Z 3 EIWOG 2010) bzw bildet einen Geldbußentatbestand (vgl § 104 Abs 1 Z 2 EIWOG 2010).

Die Antragstellerin brachte diesbezüglich vor, dass die Amtsverschwiegenheit gem Art 20 Abs 3 B-VG grundsätzlich gegenüber jedermann gelte, also auch gegenüber Personen, die selbst einer Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Vertrauliche Informationen iSd § 11 EIWOG 2010 unterlägen der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit und eine Weitergabe von diesbezüglichen Informationen sei auch innerhalb des Amtes der Landesregierung untersagt und auch strafbewehrt (§ 310 StGB). Bei der Beachtung der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit handle es sich zudem auch um eine Dienstpflicht (vgl § 13 Tir Landesbedienstetengesetz [LBedG], LGBl 2/2001 idF LGBl 90/2023), deren Verletzung bei Beamten auch eine disziplinarrechtliche Verantwortlichkeit bzw bei Vertragsbediensteten entsprechende Konsequenzen im Dienstverhältnis nach sich ziehe. Die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit gelte auch für die beiden zuständigen Mitglieder der Tiroler Landesregierung. Die Vertraulichkeit von Informationen und die getrennte Wahrnehmung der

Beteiligungsverwaltung in Bezug auf die TIWAG einerseits und die Antragstellerin andererseits sowohl auf Ebene der Mitglieder der Landesregierung als auch auf Ebene des Amtes der Landesregierung sei daher rechtsverbindlich durchgehend sichergestellt.

Aus § 11 iVm § 24 Abs 5 und 7 EIWOG 2010 folgt, dass wirtschaftlich sensible Informationen nicht an das VIU und diejenigen, die das VIU kontrollieren, weitergegeben werden dürfen und eine Verletzung dieser Verpflichtung sanktionsbewehrt ist.

Zusammenfassend folgt daraus, dass die Wahrnehmung der Angelegenheiten einerseits der Antragstellerin und andererseits der TIWAG grundsätzlich zwei verschiedenen Mitgliedern der Tiroler Landesregierung obliegt. Da das Land Tirol derzeit noch nicht an der Antragstellerin beteiligt ist besteht noch keine entsprechende Vertretungsregelung der jeweils zuständigen Mitglieder der Tiroler Landesregierung und auch noch keine Trennung der Angelegenheiten innerhalb des Amtes der Tiroler Landesregierung. Daher war die Aufnahme von Bedingungen erforderlich (vgl Spruchpunkte II.e. und II.f sowie unten 2.4.). Sobald diese Bedingungen allerdings erfüllt sind, ist eine durchgehende Trennung der Zuständigkeiten gegeben. Diesfalls handelt es sich um zwei voneinander getrennte öffentlich-rechtliche Stellen iSd § 24 Abs 5 EIWOG 2010.

2.3. Zivilrechtliches Eigentum und Ausstattung

Der eigentumsrechtlich entflochtene Übertragungsnetzbetreiber muss gem § 24 Abs 1 EIWOG 2010 Eigentümer des Übertragungsnetzes sein. Darunter ist das zivilrechtliche Eigentum zu verstehen (vgl ErläutRV 994 BlgNR 24. GP 14).

Die Antragstellerin wird mit Abschluss des Einbringungsvertrags, der im zwischen TIWAG, TINETZ und TÜN abgeschlossenen Rahmenvertrag als Entwurf enthalten ist (vgl Beilage ./5), zivilrechtliche Eigentümerin des Übertragungsnetzes (vgl zu dessen Umfang bereits oben). TINETZ und die Antragstellerin verpflichten sich zum Abschluss des darin im Entwurf enthaltenen Einbringungsvertrags über das dort angeführte Vermögen mit Wirksamkeit zum 31. Dezember 2022 (Punkt I.3.1). Der Abschluss des Einbringungsvertrags erfolgt zwischen den Parteien bis spätestens sechs Monate nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Feststellungsbescheids (Punkt I.3.2). Die Einbringung wird gem § 112 Abs 1 EIWOG 2010 im Wege einer Gesamtrechtsnachfolge erfolgen (Punkt III.2.4.).

Nach dem bereits abgeschlossenen Rahmenvertrag räumt TIWAG der TINETZ ab 15. Juli 2022 bis zum Abschluss des endgültigen Einbringungsvertrags das uneingeschränkte Nutzungsrecht an sämtlichen eingebrachten Vermögenswerten ein. TINETZ ist somit bereits vor Übertragung des Eigentums am eingebrachten Vermögen aufgrund des Einbringungsvertrags ab 15. Juli 2022 berechtigt, über das eingebrachte Vermögen uneingeschränkt wie ein Eigentümer zu verfügen, insb alle Arten von Verträgen betreffend das eingebrachte Vermögen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu schließen (Punkt I.2.4). Weiters räumt TINETZ der Antragstellerin ab 15. Juli 2022 bis zum Abschluss

des endgültigen Einbringungsvertrags das uneingeschränkte Nutzungsrecht an sämtlichen eingebrachten Vermögenswerten ein. Die Antragstellerin ist somit bereits vor Übertragung des Eigentums am eingebrachten Vermögen aufgrund des Einbringungsvertrags ab 15. Juli 2022 berechtigt, über das eingebrachte Vermögen uneingeschränkt wie ein Eigentümer zu verfügen, insb alle Arten von Verträgen betreffend das eingebrachte Vermögen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu schließen (Punkt I.3.4).

Daraus folgt, dass die Antragstellerin mit Abschluss des Einbringungsvertrags zwischen ihr und TINETZ auch zivilrechtliche Eigentümerin des oben angeführten Übertragungsnetzes ist. Da dieser Einbringungsvertrag noch nicht abgeschlossen wurde, war die Aufnahme von Bedingungen erforderlich (vgl Spruchpunkt II.a. sowie unten 2.4.).

Die Antragstellerin brachte zuletzt vor, dass in einem ersten Schritt die Geschäftsleitung in Form eines Geschäftsführers bestellt und zusätzlich ein Techniker als Mitarbeiter zur technischen Unterstützung beschäftigt würde. Die Beschäftigung weiterer Mitarbeiter sei derzeit nicht vorgesehen. Der Personalbedarf solle jedoch ständig evaluiert und gegebenenfalls angepasst werden. Sowohl der Geschäftsführer als auch der technische Mitarbeiter würden direkt bei der Antragstellerin angestellt. Es sei geplant Dienstleistungen und Services von Unternehmen/Dritten erbringen zu lassen. Die exakte Zuordnung sei zum derzeitigen Stand teilweise noch nicht endgültig festgelegt: Die notwendigen juristischen Dienstleistungen würden von einem Dritten (Rechtsanwaltskanzlei) für die Antragstellerin erbracht. Die Services betreffend die Themenbereiche Buchhaltung/Bilanzierung, Controlling, Personalabrechnung, die erforderlichen Sekretariatstätigkeiten sowie die Verwaltung von SAP-Daten würden entweder von der Antragstellerin selbst oder ebenfalls von einem Dritten geleistet. Sollten diese Dienstleistungen von einem Dritten erbracht werden, würden sie nicht von der vertikal integrierten Unternehmensgruppe oder von Teilen dieser Unternehmensgruppe erbracht werden. Die Dienstleistungen im Zusammenhang mit allgemeiner Administration (beispielsweise Interne Dienste, Büroausstattung, allgemeine IT-Dienste etc) würden entweder bei der TINETZ oder TIWAG zugekauft.

Vor dem Hintergrund des derzeitigen Umfangs des von der Antragstellerin betriebenen Übertragungsnetzes und der Zusammenfassung der Regelzonen in Form eines gemeinsamen Betriebs durch die Austrian Power Grid AG iSd § 23 Abs 1 letzter Satz EIWOG 2010 (vgl oben 2.1.) erscheint diese Ausstattung der Antragstellerin ausreichend.

Im Übrigen brachte die Antragstellerin vor, dass durch entsprechende Zugriffsrechte und Handlungsanleitungen sichergestellt werde, dass sensible Informationen der Antragstellerin nicht an Unternehmen weitergegeben würden, die eine der Funktionen der Erzeugung oder Versorgung wahrnehmen.

§ 24 Abs 7 EIWOG 2010 normiert, dass wirtschaftlich sensible Informationen, über die ein Übertragungsnetzbetreiber verfügt, der Teil eines vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmens war, nicht an Unternehmen weitergegeben werden dürfen, die eine der Funktionen Erzeugung oder Versorgung wahrnehmen. § 11 EIWOG 2010 bleibt davon unberührt.

Rechtlich folgt daraus, dass durch entsprechende Zugriffsrechte und Handlungsanleitungen durch die Antragstellerin sichergestellt wird, dass sensible Informationen der Antragstellerin nicht an Unternehmen weitergegeben werden, die eine der Funktionen der Erzeugung oder Versorgung wahrnehmen. Eine Verletzung dieser Verpflichtung bildet einen Geldbußentatbestand (vgl § 104 Abs 1 Z 8 EIWOG 2010).

2.4. Bedingungen und Auflagen

2.4.1. Bedingungen (Spruchpunkt II.)

§ 24 EIWOG 2010 sieht konkrete Voraussetzungen vor, um als eigentumsrechtlich entflochtener Übertragungsnetzbetreiber gem § 34 Abs 1 Z 1 EIWOG 2010 zertifiziert werden zu können. Die Antragstellerin führt im Antrag aus, dass gewisse Voraussetzungen für einen eigentumsrechtlich entflochtenen Übertragungsnetzbetreiber zum Zeitpunkt der Antragstellung am 14. Juli 2022 noch nicht vorliegen. Die Antragstellerin schlägt daher in einem Eventualantrag bereits bei Antragstellung selbst Bedingungen vor.

Folgende von § 24 EIWOG 2010 geforderten Voraussetzungen werden derzeit noch nicht erfüllt:

- Die Antragstellerin verfügt noch nicht iSd § 24 Abs 1 EIWOG 2010 über das zivilrechtliche Eigentum am Übertragungsnetz.
- Es ist noch nicht iSd § 24 Abs 2 und 3 iVm § 7 Abs 1 Z 34 EIWOG 2010 sichergestellt, dass die Antragstellerin nicht von Unternehmen, die die Funktionen Erzeugung und Versorgung wahrnehmen, kontrolliert wird.
- Es ist noch nicht iSd § 24 Abs 2 iVm Abs 3 Z 1 EIWOG 2010 sichergestellt, dass ein Unternehmen, das eine der Funktionen der Erzeugung oder der Versorgung wahrnimmt, keine Rechte in Form der Ausübung von Stimmrechten an der Antragstellerin ausübt.
- Es ist noch nicht iSd § 24 Abs 2 und 3 iVm § 7 Abs 1 Z 34 und 78 EIWOG 2010 sichergestellt, dass de facto keine Kontrolle durch die Erzeugungs- und Versorgungsunternehmen mittels Verteilernetzbetreiber durch Identität der Organwalter bei Verteiler- sowie Übertragungsnetzbetreiber ausgeübt wird.
- Es ist noch nicht iSd § 24 Abs 5 EIWOG 2010 sichergestellt, dass auch im Falle einer Vertretung der zuständigen Mitglieder der Tiroler Landesregierung eine Trennung in zwei voneinander getrennte öffentlich-rechtliche Stellen erfolgt.

- Es ist noch nicht iSd § 24 Abs 5 EIWOG 2010 sichergestellt, dass die Trennung in zwei voneinander getrennte öffentlich-rechtliche Stellen auch innerhalb des Amtes der Tiroler Landesregierung erfolgt.
- Die Antragstellerin hat mit der APG noch keine abschließende Vereinbarung getroffen, die für die Zusammenfassung von Regelzonen in Form eines gemeinsamen Betriebs durch einen Regelzonenführer gem § 23 Abs 1 letzter Satz EIWOG 2010 iVm § 39 Abs 2 TEG 2012 notwendig ist.

Gem § 34 Abs 4 letzter Satz EIWOG 2010 kann die Zertifizierung *„unter Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen erteilt werden, soweit diese zur Erfüllung der Zielsetzungen dieses Gesetzes erforderlich sind“*. Aufgrund der fehlenden Erfüllung der Voraussetzungen werden im vorliegenden Fall auflösende Bedingungen vorgesehen. Bei Nichteintritt der in den Spruchpunkten II.a., II.b., II.c., II.d., II.e., II.f. und II.g. formulierten Nebenbestimmungen fällt die Zertifizierung als eigentumsrechtlich entflochtener Übertragungsnetzbetreiber – also die Feststellung, dass die Voraussetzungen gem § 24 EIWOG 2010 erfüllt sind – weg; dies mit allen Konsequenzen (etwa § 34 Abs 2 Z 2 EIWOG 2010, § 101 EIWOG 2010). Eine Auflage wäre diesfalls nicht verhältnismäßig, da die Antragstellerin als Übertragungsnetzbetreiber sich nicht zwingend als eigentumsrechtlich entflochtener Übertragungsnetzbetreiber zertifizieren lassen muss, sondern ihr drei weitere Entflechtungsalternativen zur Verfügung stehen (§§ 25 bis 27, 28 bis 32, 33 EIWOG 2010). An diese Entflechtungsmodelle sind allerdings andere Voraussetzungen geknüpft, sodass eine Auflage, die auf einen eigentumsrechtlich entflochtenen Übertragungsnetzbetreiber zugeschnitten ist (zB keine Stimmrechte), zB nicht für einen Unabhängigen Übertragungsnetzbetreiber (Independent Transmission Operator – ITO) passt. Mit einer Auflage, die bei Rechtskraft auch vollstreckbar wäre, würde man der Antragstellerin das Modell der eigentumsrechtlichen Entflechtung aufkotroyieren. Um die Verhältnismäßigkeit zu wahren und auf unvorhergesehene Ereignisse reagieren zu können, ist in Spruchpunkt II.h. vorgesehen, dass die Erfüllung der in den Spruchpunkten II.a., II.b., II.c., II.d., II.e., II.f. und II.g. erteilten Bedingungen in Ausnahmefällen sechs Monate überschreiten kann. Dies dann, wenn die Regulierungsbehörde entscheidet, dass die Verzögerung auf Umstände zurückzuführen ist, auf die die Antragstellerin keinen Einfluss hat.

2.4.2. Auflage (Spruchpunkt III.)

Um feststellen zu können, ob die Antragstellerin schlussendlich alle Voraussetzungen des § 24 EIWOG 2010 erfüllt, ist die Vorschreibung einer Auflage notwendig.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der E-Control einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde, die Gründe auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt sowie das Begehren zu enthalten.

Mit Einbringung der Beschwerde ist die Eingabegebühr von **EUR 30,00** gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z 1 lit b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl 267/1957 idgF iVm § 2 VwG-Eingabengebührverordnung (VwG-EGebV), BGBl II 387/2014 idgF, fällig. Die Gebühr ist zumindest unter Angabe der Geschäftszahl des Bescheids als Verwendungszweck durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamts Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten, IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

IV. Gebührenhinweis

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 18.07.2024

Der Vorstand